

WLV land.solar

Info-Veranstaltung 23.11.2022
thomas.schoppe@wlv.de

Energiepolitischer Hintergrund

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021:

- Regelung des Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele und bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen ist mit dem Grundgesetz unvereinbar
- Beschwerdeführer werden in ihren Freiheitsrechten verletzt, da die Vorschriften des Gesetzes hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträumen nach 2030 verschieben
- Folge: Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2021

CO² - Minderung mindestens
um 65 % bis 2030
um 77 % bis 2035
um 88 % bis 2040

Ausbau der Erneuerbaren Energien



Ausbaupfad EEG 2021

Steigerung der installierten Leistung auf ...

	2022	2024	2026	2028	2030
Windenergie an Land	57 GW	62 GW	65 GW	68 GW	71 GW
PV-Anlagen	63 GW	73 GW	83 GW	95 GW	100 GW
Biomasseanlagen	-	-	-	-	8400 MW

Ausbau der Erneuerbaren Energien

Ausbaupfad EEG 2023

Steigerung der installierten Leistung auf ...

		2024	2026	2028	2030	2035
	Windenergie an Land	62 GW	65 GW	68 GW	110 GW	
Windenergie an Land	PV-Anlagen	88 GW	122 GW	95 GW	200 GW	284 GW
PV-Anlagen	Biomasseanlagen	-	-	-	8400 MW	
Biomasseanlagen						

Ausbau der Erneuerbaren Energien

Zubau der Anlagen soll erfolgen durch:

EEG-Anlagen

- Ausschreibung ab > 1 MW
- Gesetzliche Förderung bis ≤ 1 MW
- „Bürgerenergie“ = gesetzliche Förderung bis 6 MW
- Anlagen, die innerhalb eines Radius von zwei Kilometern sowie im Abstand von max. 24 Monaten errichtet werden und in derselben Kommune liegen, werden als eine Anlage zusammengerechnet



PPA- Anlagen (Power Purchase Agreement)

- Stromabnehmervertrag zwischen Betreiber und Stromabnehmer/-vermarkter
- Abnehmer beziehen direkt oder indirekt Strom zu vereinbarten Preis
- Flächenkulisse grundsätzlich unerheblich

Feste **Vergütung/Ausschreibung** nach EEG 2023 nur, wenn

- Standort in einer Entfernung von max. 500 m entlang Autobahnen/Schienenwegen
- Auf Moorböden, wenn die Flächen mit Errichtung der PVA dauerhaft wiedervernässt werden
- Auf Ackerland oder Grünland in einem benachteiligten Gebiet
- ein Bebauungsplan vorliegt
(§§ 37 Abs. 1 Nr. 2c, 48 Abs. 1 Nr. 3c EEG)
- Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt

Förderrichtlinie für regenerative Energien

Gültig bis 30. Juni 2024:

- Innerhalb von NRW, wenn keine EEG Vergütung vorliegt
- Keine Eigenversorgung erlaubt

Gefördert werden:

- Freiflächen-PV, Floating-PV und Agri-PV
- Ab 500 Kilowatt-Peak
- Kosten für Module, Unterkonstruktion, Montage sowie Kabel und Netzanschluss
- Förderhöchstgrenze von 500.000 € (kann bei besonderem Landesinteresse überschritten werden)

Bauplanungsrecht



- PV-FFA sind kein privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 BGB.
- In der Regel auch kein zulässiges „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB
 - in der Regel ist ein entsprechender Flächennutzungsplan mit daraus zu entwickelndem Bebauungsplan erforderlich
- Kommune hat alleinige Entscheidungsfreiheit, ob und wie ein B-Plan für PV-FFA aufgestellt wird
- Potentieller Betreiber/Investor hat kein Anspruch auf Planungsrecht

Planungsrechtliche Aspekte und raumbedeutsame Anlagen



- Vielfach ist die Raumordnung für Gebiete im Außenbereich in den Regionalplänen schon festgelegt
- Größtenteils Bereiche für Freiraum, Agrar, Landschaftsschutz etc.
- „Raumbedeutsame Vorhaben“ dürfen unabhängig von ihrer Privilegierung den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen
- **PV-FFA > 10,00 ha:** grundsätzlich raumbedeutsam gemäß § 35 Abs. 2 S.2 BauGB
 - PV-FFA dann nur möglich bei
 1. Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen oder verkehrlichen Brachflächen
 2. militärischen Konversionsflächen
 3. entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
(Ziel 10.-5 LEP)

Planungsrechtliche Aspekte und raumbedeutsame Anlagen



- PV-FFA > z. B. 10,00 ha: **grundsätzlich raumbedeutsam**

→ PV-FFA dann nur möglich bei

1. Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen oder verkehrlichen Brachflächen
2. militärischen Konversionsflächen
3. entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
(Ziel 10.-5 LEP)

- PV-FFA < z. B. 10,00 ha: **Raubedeutsamkeit im Einzelfall prüfen**

→ so ist z. B. von Belang, ob Standort durch WEA / Gewerbe vorgeprägt ist / Schutzgebiete oder wertvolle Biotopstrukturen oder sonstige anderweitige negative Umweltauswirkungen bestehen.

Biodiversität unter Freiflächenphotovoltaik

Steigerung der Biodiversität und Bodenqualität durch:

- Beweidung mit Schafen
- Durch Bildung von Humus wird Fruchtbarkeit gesteigert und mehr CO₂ gebunden
- Weniger Bodenerosion
- Zwischenräume für floristische und faunistische Artenvielfalt
- Lebensraum für Reptilien, Amphibien und Rückkehr von Insekten
- Bessere Kühlleistung des Böden durch Beschattung im Sommer
- Evtl. Kooperation mit Imkern

→ Ergebnis der Studie des Bundesverband Neue Energie (BNE) anhand 75 Solarparks in Deutschland



Agri-PV

- **Begriff**
Gleichzeitige Nutzung der Fläche für landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Solarstromproduktion
- **Erfahrungswerte**
Verschiedene Forschungsvorhaben zur Erprobung von Agri-PV im Acker und Gemüsebau/Grünland
Maßgeblich aktiv ist das Fraunhofer - Institut
- **Kategorisierung** von Agri-PV-Systemen
 - I. Kultur, Beispiele: Obst-, Beerenobstbau- und Gemüsebau, vor allem schattentolerante Arten wie Blattgemüse
 - II. Dauergrünland, Beispiele: Weide- und Wiesennutzung
- **Vorteile:** z.B. Schutz vor Umwelteinflüssen wie Starkregen oder Hagel, Reduzierung von Folieneinsatz, verändertes Mikroklima: Reduzierung von Bodenwasserverlust und -temperatur durch Beschattung



Witterungsschutz für Himbeeren durch Agri-PV (© Fraunhofer Institut)

Aktuelle Situation & unser Ziel

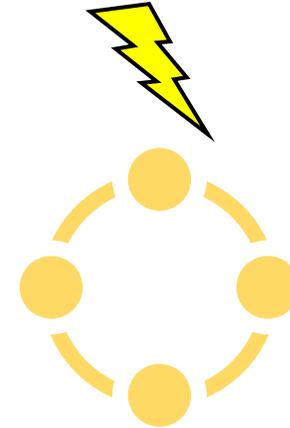


- Investoren bieten 2000- über 3000 €/ha Pacht pro Jahr
- Unterschiedliche Auffassung zu der Thematik in der WLV-Mitgliedschaft
- **WLV-Positionspapier** vom 03.09.2021
- Gründung des WLV land.solar
- Ziel: aktive Gestaltung der Entwicklungen und Partizipation der Märkte
- WLV land.solar begleitet derzeit 23 Projekte



Wege zur Zielerreichung

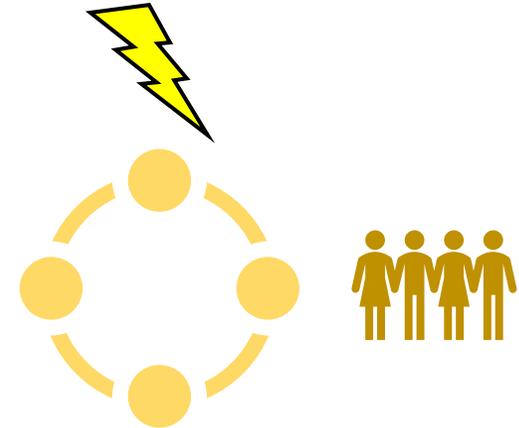
- Prüfung der Netzinfrastruktur



Wege zur Zielerreichung



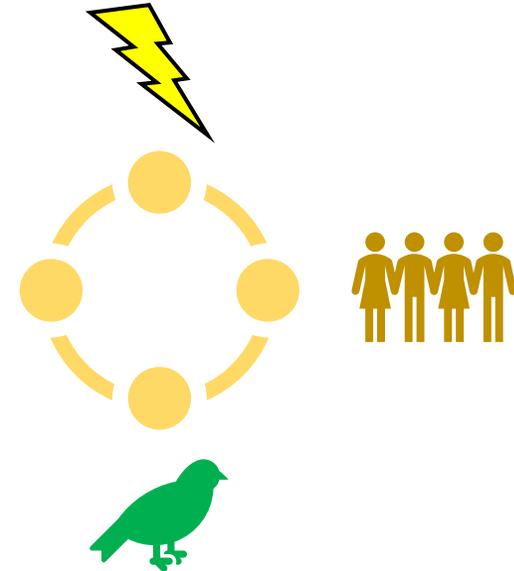
- Prüfung der Netzinfrastruktur
- Frühzeitige Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen vor Ort sowie ggf. Bürgerenergiegesellschaften



Wege zur Zielerreichung

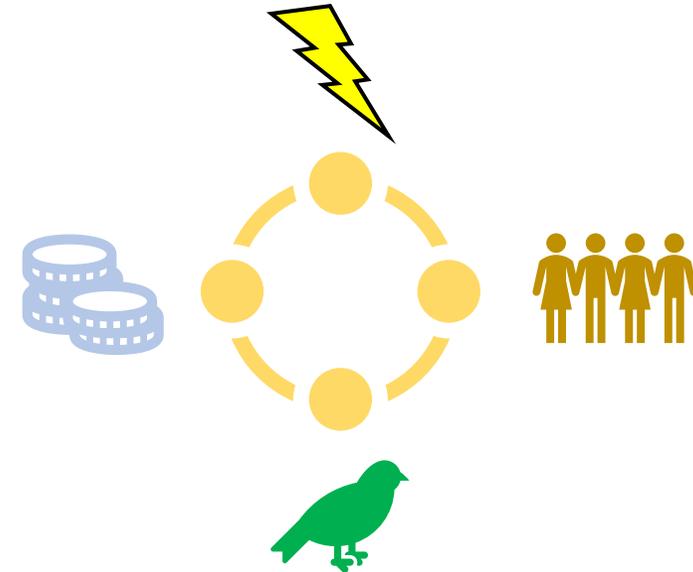


- Prüfung der Netzinfrastruktur
- Frühzeitige Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen vor Ort sowie ggf. Bürgerenergiegesellschaften
- Prüfung naturschutzrechtlicher Belange



Wege zur Zielerreichung

- Prüfung der Netzinfrastruktur
- Frühzeitige Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen vor Ort sowie ggf. Bürgerenergiegesellschaften
- Prüfung naturschutzrechtlicher Belange
- Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung durch Einbeziehung lokaler Kreditinstitute, Unternehmen, etc.



WLVLand.Solar Beratungsmodulare

- I. Kostenlose Vorabberatung per Telefon oder Teams
→ unverbindliche Wirtschaftlichkeitsprognose & Einschätzung der Rahmenbedingungen

- II. Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag
 1. Netzeinspeiseantrag
 2. Potentialflächenanalyse
 3. Standortplanung
 4. Schaffung von Planungsrecht: Verhandlungen mit Kommunen, Kreisverwaltungen, Bezirksregierungen, gesellschaftlich relevanten Institutionen vor Ort
 5. Gründung der Betreibergesellschaft

Potentialflächenanalyse

- Prüfung des generellen Potentials der Flächen für die Planung einer Photovoltaikanlage
- Klärung der Netzanbindungsvarianten und Stellung eines Einspeiseantrages
- Prüfung des Landes-, Regional- und Flächennutzungsplans
- Einholung projektbezogener naturschutzfachlicher Daten und Informationen
 - Wasserwirtschaftlich, Bodenbeschaffenheit, Bodenordnung, Verkehrsanbindung, FFH-Gebiete
- Kriterien für EEG-Förderung erfüllt?
- Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse
- gemeinsame Sondierungsgespräche mit der Kommune zur Klärung bestehender planungsrechtlicher Rahmenbedingungen

Standortplanung



Zeitraum bis zur Herbeiführung der für den Bau und Betrieb der PV - Anlage erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen:

- **Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans durch die Kommune und**
- **Ausweisung des Standortes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bebauungsplan durch die Kommune**

1. Analyse der Rahmenbedingungen mit zum Beispiel

- Koordinierung von Gutachten bezüglich – Natur- Artenschutz – Baugrundgutachten – Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Begleitung von Investitions- und Finanzierungsplänen

2. Konzepterstellung für die kommunalen Bauleitplanung mit zum Beispiel

- Visualisierung des PV - Parks
- Individuelle Präsentationserstellung für die Außendarstellung des Projektes
- Teilnahme an Behördenterminen
- Koordination & Moderation von Verfahrensabläufen

3. Abstimmung des Vorhabens mit den Beteiligten Institutionen / Behörden mit zum Beispiel

- Präsentation des WLV land.solar Konzepts "PV-Freiflächenanlagen" gegenüber Kommunen und Behörden
- Begleitung der Vertragsgestaltung bei Gründung einer etwaigen Entwicklungsgesellschaft
- Moderation und Mediation zwischen Kommune, Bürgern und weiteren Beteiligten (z.B. Naturschutzverbänden)
- Verhandlungen über die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen mit den zuständigen Behörden

A large field of solar panels is shown in the foreground, extending towards the horizon. The panels are dark blue with white grid lines. The sky is filled with soft, golden light from a setting or rising sun, with scattered clouds. In the background, there are some trees and a grassy field.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Schoppe
thomas.schoppe@wlv.de